

Eine Zahnarztpraxis darf sich als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnen, wenn die Ausstattung der Praxis kindgerecht ist und die dort tätigen Zahnärzte für die Belange von Kindern aufgeschlossen sind.



Wann darf sich eine Praxis als Kinderzahnarztpraxis bezeichnen?

Ein Beitrag von Christian Erbacher

RECHT /// Ob die Außendarstellung eines Zahnarztes oder einer Praxis als „Kinderzahnarzt“ bzw. „Kinderzahnarztpraxis“ mit berufsrechtlichen Regelungen vereinbar ist, ist vielfach Auslegungssache und beschäftigt daher regelmäßig sowohl Zahnärztekammern als auch Gerichte. Gerade die Praxisbezeichnung wird von den zuständigen Zahnärztekammern regelmäßig beanstandet. Ein aktuelles Urteil spricht der Praxis die Bezeichnung zu.

Erneut ist ein höchstrichterliches Urteil zur Praxisbezeichnung ergangen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass sich die Zahnarztpraxis als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnen darf, wenn die Ausstattung der Praxis kindgerecht ist und die dort tätigen Zahnärzte für die Belange von Kindern aufgeschlossen sind.

Die Zahnärztekammer Nordrhein unterlag vor dem BGH mit seiner Rechtsauffassung, einer Zahnarztpraxis die Praxisbezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ zu untersagen.

Die Standesvertretung hatte die Werbung einer Zahnarztpraxis beanstandet und abgemahnt. Die Praxis hatte sich in der Werbung als „Kinderzahnarztpraxis“ bezeichnet. Trotz Abmahnung war die Praxis nicht bereit, auf die Praxisbezeichnung zu verzichten. Die Zahnärztekammer Nordrhein klagte und beantragte, die Praxis unter Androhung von Ordnungsmitteln zu ver-

urteilen, es zu unterlassen, zahnärztliche Leistungen unter der Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ zu bewerben. Die Kammer obsiegte in der 1. Instanz vor dem Landgericht. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hob in 2. Instanz das Urteil des Landgerichts auf und wies die Klage der Kammer ab. Die Zahnärztekammer nahm dies zum Anlass, Revision gegen das Berufungsurteil einzulegen.

Keine Täuschung nachgewiesen

Der BGH macht mit seiner Entscheidung klar, dass die Auffassung der Zahnärztekammer mit dem grundsätzlichen Werbeverbot der Praxis nicht in Einklang zu bringen ist, und urteilte, dass die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ nicht zu beanstanden ist.



Save the
DATE

ONLINE-VERANSTALTUNG

10. Bad Homburger Medizinrechtstage: Drei Tage mit neun Referenten

Vom **15. bis 17. September 2022** finden die **10. Medizinrechtstage** in Bad Homburg statt. Die Fortbildung richtet sich mit einem geballten Programm nicht nur an Rechtsanwälte und Steuerberater, sondern insbesondere auch an Zahnärzte bzw. Praxisinhaber. Dabei geht es unter anderem um die Themen Arbeitsrecht für Gesundheitseinrichtungen, Praxisnachfolge und Digitalisierung in der Gesundheitsbranche. Alle Programmpunkte im Überblick sowie Anmeldung auf:



www.med-rechtstage.de

Die Beanstandung der Kammer wäre berechtigt gewesen, wenn die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer täuschen würde. Das wäre der Fall, wenn die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ die Vorstellung erweckt, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt. Eine solche Täuschung hat der BGH ausdrücklich verneint und ausgeführt, dass die Angabe „Kinderzahnarztpraxis“ nicht über die Person oder Befähigung der beklagten Zahnarztpraxis täuscht.

Die angesprochenen Verkehrskreise verstünden die Angabe vielmehr so, dass in der Praxis zahnärztliche Leistungen angeboten werden, wie sie in jeder Zahnarztpraxis zu finden seien. Darüber hinaus werde eine besondere Bereitschaft vermittelt, Kinder mit ihren besonderen emotionalen Bedürfnissen zu behandeln. Zudem habe der Verbraucher die Erwartung, dass die Praxiseinrichtung kindgerecht ist. Im Urteil heißt es:

„Unabhängig davon habe der Verbraucher, der mit der Bezeichnung ‚Kinderzahnarztpraxis‘ konfrontiert werde, als Elternteil zunächst die Problematik vor Augen, dass Zahnarztbesuche mit Kindern schwierig sein könnten. So könne eine Einrichtung, die wenig Spielmöglichkeiten biete, Wartezeiten erschweren und das Erscheinungsbild einer üblichen Arztpraxis wegen früherer, von den Kindern als unangenehm empfundener Arztbesuche zu Abwehrreaktionen führen. Auch könnten bei Kindern in größerem Maße als üblicherweise bei Erwachsenen vertrauensbildende Maßnahmen erforderlich sein. Die Situation eines Zahnarztbesuchs mit Kindern ähnele damit in gewisser Weise der Behandlung sogenannter Angstpatienten, die gerade im zahnärztlichen Bereich solche Praxen aussuchten, die ihre emotionale Disposition besonders berücksichtigten. Den Eltern komme es vor allem auf eine kindgerechte Praxisausstattung und die Aufgeschlossenheit des Zahnarztes an. Dessen fachliche Eignung werde als selbstverständlich vorausgesetzt.“

Recht auf berufsbezogene/sachangemessene Werbung

Die Bezeichnung „Kinderzahnarztpraxis“ stellt überdies keine Irreführung dar, weil der Bezug zu Kindern allein in der Praxisbezeichnung vorhanden sei und kein personaler Bezug zum Arzt hergestellt wird. Das Gericht weist einmal mehr darauf hin, dass die nach Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit eines Zahnarztes auch das Recht zu einer berufsbezogenen und sachangemessenen Werbung umfasst, soweit sie nicht irreführend ist.

Fazit

Solange die vom BGH ausführlich dargestellten Voraussetzungen vorliegen, ist der Hinweis auf eine gerade auf Kinder/Jugendliche ausgerichtete zahnärztliche Tätigkeit berufsrechtlich nicht zu beanstanden. Sollten allerdings die vom Gericht geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, droht weiterhin eine Beanstandung durch die Kammer.

Christian Erbacher, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Lyck+Pätzold. healthcare.recht
www.medizinanwaelte.de

Infos zum Autor



Infos zum Unternehmen

